

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.32 vom 12. Februar 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2018.32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2018.32)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.32 du 12 février 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.32 del 12 febbraio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im angefochtenen Entscheid der Schlichtungsbehörde vom 25. Juni 2018 wurde ein Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers gegen die Schlichterin im Verfahren [...] abgewiesen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Entscheids von CHF 200.■ aufgelegt. Auf die entsprechende Verfügung des Instruktionsrichters hin, wonach die ■Einsprache gegen Kosten des Verfahrens■ als Beschwerde gegen den Kostenentscheid behandelt werde, hat der Beschwerdeführer keine Einwände erhoben. Es ist daher davon auszugehen, dass allein der Kostenpunkt des angefochtenen Entscheids angefochten wird. Gemäss Art. 110 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]) ist der Kostenentscheid selbstständig mit Beschwerde anfechtbar. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 8. Juli 2018 wird somit als Beschwerde entgegengenommen. Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

### **E. 2**

Aufl., Zürich 2013, § 20, Rz. 12b).

Selbst wenn dieser Ansicht nicht gefolgt würde, wäre der angefochtene Entscheid der Schlichtungsbehörde nicht zu beanstanden, da diese den Beschwerdeführer im vorliegenden Fall sowohl auf die Gebühren gemäss dem anwendbaren Gebührenreglement als auch über die Möglichkeit der Beantragung der unentgeltlichen Rechtspflege aufgeklärt hat.

Die Schlichtungsbehörde weist in ihrer Vernehmlassung zu Recht darauf hin, dass dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 12. Februar 2018 ein Merkblatt betreffend Prozesskosten zugestellt worden ist, in welchem aufgezeigt wird, dass für Entscheide der Schlichtungsbehörde Gebühren gemäss den im anwendbaren Gebührenreglement festgelegten Tarif anfallen. Zudem wird im Merkblatt aufgeführt, unter welchen Umständen die unentgeltliche Rechtspflege beantragt werden kann. Vom Beschwerdeführer wird in seiner Beschwerde nicht geltend gemacht, dass ihm dieses Merkblatt nicht zugestellt worden sei. Mit der vorgenannten Verfügung vom 12. Februar 2018 wurde der Beschwerdeführer zudem zur Leistung eines Kostenvorschusses aufgefordert. Dies wurde vom Beschwerdeführer weder moniert noch hat er bei der Schlichtungsbehörde in der Folge ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege eingereicht. Es ist zwar richtig, dass der Beschwerdeführer nach der Eröffnung des Ausstandsverfahrens nicht erneut auf die möglichen Kostenfolgen (auch) dieses Verfahrens hingewiesen worden ist.

Die Schlichtungsbehörde weist in ihrer Vernehmlassung vom 9. August 2018 aber zu Recht darauf hin, dass im Ausstandsverfahren, anders als im Schlichtungsverfahren, kein eigenständiger Kostenvorschuss erhoben werden durfte (Wullschleger, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur ZPO, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 50 ZPO N 12 mit weiteren Hinweisen). Dies ändert nichts daran, dass auch das Verfahren über den Ausstand kostenpflichtig ist (BGE 121 V 178 E. 3b und 4b; BGer 4A\_158/2012 vom 7. Mai 2012 E. 2.6; Wullschleger, a.a.O., N 13). Da dem Beschwerdeführer von einer anderen Schlichterin unter Angabe einer neuen Verfahrensnummer mitgeteilt wurde, dass seine Eingabe vom 14. April 2018 als Ausstandsbegehren behandelt werde, musste ihm bewusst sein, dass auch für dieses Verfahren beziehungsweise für den entsprechenden Entscheid der Schlichtungsbehörde gemäss dem Gebührenreglement eine Entscheidgebühr erhoben werden kann. Auf die Entscheidgebühren und das Gebührenreglement, auf welchem diese Gebühren basieren, wurde im zugestellten Merkblatt hingewiesen. Es ist daher nicht zutreffend, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, dass er im Vorfeld nicht auf die Kosten hingewiesen worden sei. Dem Beschwerdeführer wurde im angefochtenen Entscheid die im Gebührenreglement für Ausstandsverfahren minimal vorgesehene Gebühr von CHF 200.■ aufgelegt, was auch in der Höhe nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet.

### **E. 3**

Gemäss den vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO die Gerichtskosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens von CHF 200.■ zu tragen. Parteivertretungskosten sind keine angefallen und daher auch nicht zuzusprechen. Der Beschwerdeführer hat sinngemäss ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (■Prüfung um Prozesskostenübernahme■) gestellt, welches gemäss Art. 117 ZPO gutgeheissen werden kann. Dementsprechend gehen die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zulasten des Kantons. Eine allfällige Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.